12.

in § 123 in der ersten Zeile nach dem Worte: „müssen" die Worte:

„dafern nicht von der Staatsregierung darauf ausdrücklich verzichtet wird,"

eingeschalten werden;

13.

in dem Schlußsatze des Gesetzentwurfs nach dem Worte: „Gesetz" folgende Worte eingeschalten werden:

„welches als ein integrirender Theil der Verfassungsurkunde anzusehen ist und worauf die Bestimmungen in § 152 der letzteren Anwendung leiden."

Zu B.

1.

daß in § 2 an Stelle der Bestimmungen e., f., g. des Entwurfs die Sätze f., g., h., i., k. des § 2 des zeither geltenden Wahlgesetzes vom 19. October 1861 wieder aufgenommen und dem § 2 des Entwurfs einverleibt werden;

2.

in § 8 in der ersten Zeile noch die Ziffer „17" als letzte Abtheilungsnummer eingefügt und daher statt:

„Nr. 13 und 14"

gesetzt werde:

„Nr. 13, 14 und 17;"

3.

in § 10 die Worte:

„der Rittergutsbesitzer"

gestrichen werden;

4.

§ 11 folgende veränderte Fassung erhalte:

„Um das Wahlrecht ausüben zu können, ist neben den allgemeinen Bedingungen der Stimmberechtigung (§§ 1 und 2) das Eigenthum an einem Rittergute oder an einem anderen Gute des platten Landes, welches mit wenigstens 3000 Steuereinheiten belegt ist, erforderlich (vergl. auch § 5).